

ÖBM-Statuten 2017

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den **Namen** „Österreichischer Bundesverband für Mediation“, kurz ÖBM. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich und auf das Ausland.
- (2) Der Verein ist berechtigt, zur Betreuung und Vertretung der dortigen Mitglieder **Landesgruppen** in den einzelnen Bundesländern der Republik Österreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten.
- (3) Der Verein ist berechtigt, zur Betreuung und Vertretung der dortigen Mitglieder Gruppen im Ausland (**Auslandsgruppen**) in Staaten außerhalb der Republik Österreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten.
- (4) Der Verein ist berechtigt, zur Betreuung, Förderung und Weiterentwicklung **Fachgruppen** für einzelne Anwendungsfelder der Mediation ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten.
- (5) Der Verein ist berechtigt, zur Beratung des Vorstands und erweiterten Vorstands in besonderen Themen **Beiräte** ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten.
- (6) Der Verein ist berechtigt, für spezielle temporäre Projekte der Mediation **Projekt- oder Arbeitsgruppen** ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist **gemeinnützig**, nicht auf Gewinn ausgerichtet und weder partei- noch konfessionsgebunden.
- (2) **Partner** sein für alle Fragen der Mediation für Ratsuchende und (potentielle) MediandInnen, Gerichte, Behörden, Institutionen und Organisationen aller Art.
- (3) **Förderung** der Mediation und des Wissens über Mediation in der Allgemeinheit als Methode zur Vermittlung bei Konflikten und als konstruktive und nachhaltige Konfliktlösung in allen Lebensbereichen, insbesondere auch in den Bereichen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.
- (4) Förderung der Mediation als **Aus- und Weiterbildung**.
- (5) Förderung der Mediation in den Bereichen **Wissenschaft**, Forschung, Entwicklung, Evaluierung und Qualitätssicherung.
- (6) Förderung von **mediativen Techniken** in Kommunikation und Verhalten als Teilbereich von Persönlichkeitsentwicklung.
- (7) Verbreitung einer **mediativen Grundhaltung** zur Förderung von Eigenverantwortung und kooperativem Verhalten im Umgang mit Konflikten.
- (8) **Verbreitung des Wissens** über Mediation in allen Konfliktfeldern in öffentlichen und privaten Bereichen, insbesondere auch in den Bereichen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, zum Nutzen der Allgemeinheit.
- (9) Vermittlung eines besseren Verständnisses des **Berufsbildes** Mediation in der Öffentlichkeit sowie dessen Weiterentwicklung.
- (10) **Zusammenschluss** von Personen, die an Mediation Interesse haben sowie aktiven oder in Ausbildung befindlichen Personen.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der **Vereinszweck** soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als **ideelle Mittel** dienen insbesondere:

- a. eine Informationsstelle für Mitglieder, MediandInnen und an Mediation Interessierten;
- b. Beratung von öffentlichen Stellen in Fragen der Mediation;
- c. Begutachtung und Beratung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen soweit sie Mediation betreffen;
- d. Koordination von Mitgliederaktivitäten;
- e. Kooperation mit anderen Mediationsverbänden;
- f. sonstige Kooperationen zur Förderung des Vereinszwecks;
- g. Förderung und Herausgabe von Publikationen zum Thema Mediation und Konfliktlösung;
- h. Pflege regionaler, nationaler und internationaler Kontakte;
- i. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Presse- und Medienarbeit;
- j. wissenschaftliche Tätigkeit, Forschung und Weiterentwicklung der Mediation sowie adäquate Publikationen;
- k. die Registrierung, das Führen und die Vergabe von Nutzungsrechten an ÖBM-eigenen Marken und sonstigen Schutzrechten.

(3) Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen unter anderem aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsbeiträge und Mitgliedsbeiträge;
- b. Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen, Subventionen, Projektförderungen und Sponsorengelder;
- c. Inserate in vereinseigenen Print- und Onlinemedien;
- d. Seminare, Konferenzen, Kongresse;
- e. Generierung und Administration von Fördermitteln für geförderte Mediationen;
- f. sonstige Erlöse aus der statutenmäßigen Vereinstätigkeit.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglied können **natürliche und juristische Personen** sowie rechtsfähige **Personengesellschaften** werden, soweit sie die in den Statuten genannten Ziele billigen und unterstützen.

(2) Die **Mitglieder** des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Kooperationsmitglieder und Fördermitglieder.

(3) **Ordentliche Mitglieder** sind MediatorInnen und andere natürliche Personen, die an Mediation interessiert sind, sich an der Vereinsarbeit beteiligen wollen und das Thema Mediation fördern möchten.

(4) **Außerordentliche Mitglieder** sind MediatorInnen in Ausbildung und Peer-Coaches, die nur teilweise an der Vereinsarbeit teilnehmen. Sie bezahlen den halben Mitgliedsbeitrag berechnet von der ordentlichen Mitgliedschaft.

(5) **Ehrenmitglieder** sind MediatorInnen und andere natürliche Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um die Mediation und/oder den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

(6) **Kooperationsmitglieder** sind im Bereich Mediation andere Vereine, Verbände oder Ausbildungseinrichtungen als juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die

sich im Rahmen des Vereins austauschen und vernetzen möchten. Sie bezahlen den zweifachen Mitgliedsbeitrag berechnet von der ordentlichen Mitgliedschaft.

(7) **Fördermitglieder** sind natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die an Mediation interessiert sind und den Verein durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages finanziell besonders unterstützen möchten. Sie bezahlen den fünffachen (natürliche Personen und Vereine zweifachen) Mitgliedsbeitrag berechnet von der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Förder- und Kooperationsmitgliedern entscheidet der **Vorstand**. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedschaften werden durch das Einlangen des Beitrittsbeitrags und des Mitgliedsbeitrages beim Verein **wirksam**.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die **Generalversammlung** und wird durch den Ernennungsakt wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft **erlischt** durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der **Austritt** kann jeweils nur zum 31. 12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens zwei Monate vorher (31. 10. des Jahres) schriftlich durch eigenhändig unterfertigte Austrittserklärung, die per Post, Fax oder eingescannt per E-mail übermittelt werden kann, mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Eintreffen am Vereinssitz maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst mit dem nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Der Vorstand hat das Recht ein Mitglied **auszuschließen**, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (mittels eingeschriebenen Briefs) unter Setzung einer jeweils 14-tägigen Nachfrist mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen finanziellen Forderungen (z. B. aus Seminarbeiträgen, Inseraten und Werbeeinschaltungen) bzw. wesentlichen Teilen davon im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der **Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand zudem auch insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Statuten oder gegen die Interessen des Vereines, gegen die Geschäftsordnung, Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung (soweit sie allgemein bekannt gemacht wurden), gegen die ordnungsgemäße Geschäftsgebarung sowie wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied nach schriftlicher Aufforderung Gelegenheit zur Stellungnahme oder Anhörung innerhalb von vier Wochen zu geben. Ist ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vom Ausschluss gemäß dieses Absatzes bedroht, hat der Ausschluss im erweiterten Vorstand per Zweidrittelmehrheit zu erfolgen.

(5) Ab dem Ausspruch des Ausschlusses **ruhen** die Rechte des Mitglieds.

(6) Gegen den unter Absatz 4 ausgesprochenen Ausschluss ist binnen vier Wochen eine **Berufung** an das Schiedsgericht gemäß der Statuten zulässig. In diesem Fall sind die Bestimmungen des in § 20 Absatz 1 der Statuten geregelten Mediationsverfahrens nicht anwendbar.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines genießen alle **Vorteile**, welche der Verein aufgrund der Statuten, der Geschäftsordnung oder aufgrund Beschlüsse oder besonderer Bestimmungen gewährt.
- (2) Jedes Mitglied muss bei Vorliegen mehrerer Adressen zum Zeitpunkt der Aufnahme dem Verein eine **Stammapresse** bekannt geben und kann diese später ändern. Nach der Stammapresse richten sich die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe (Mitglied der Landesgruppe) sowie die aktive und passive **Wahlberechtigung zur Landeswahl**.
- (3) Das **aktive Wahlrecht** bei der Wahl des Vorstands und der FachgruppensprecherInnen sowie das **Stimmrecht** in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- (4) Das aktive Wahlrecht bei der Wahl der **LandessprecherInnen** steht allen Mitgliedern mit angegebener Stammapresse im jeweiligen Bundesland zu. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht die aktive Wahlberechtigung auch nach Änderung der Stammapresse lediglich bei einer Landeswahl.
- (5) Das **passive Wahlrecht** für die Wahl zu Mitgliedern des Vorstandes, für LandessprecherInnen und FachgruppensprecherInnen steht nur Mitgliedern zu, die den festzulegenden Standards des Vereines zu Ausbildung und/oder Fortbildung und/oder Berufsberechtigung entsprechen. Diese können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (6) Vom Verein berechnete Mitglieder dürfen **Schutzrechte** des Vereines entsprechend der Statuten verwenden. Dieses Befugnis zur Führung der Marken ist nicht übertragbar. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung das Recht, Schutzrechte im allgemeinen Geschäftsverkehr oder zu sonstigen Zwecken zu verwenden, ohne dass dem ehemaligen Mitglied ein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art zu steht.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand regelmäßig über die **Vereinsarbeit** zu informieren.
- (8) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die **Tätigkeit** und finanzielle Gebarung des Vereines sowie über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren, wobei bei Letzterem die RechnungsprüferInnen nach Möglichkeit einzubinden sind.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet die **Interessen des Vereines** zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie anerkennen und beachten die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung, die Geschäftsverteilung und die Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (10) Die ordentlichen Mitglieder, die Fördermitglieder sowie die außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen und **fristgerechten Zahlung** der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe. Der Mitgliedsbeitrag ist am Beginn eines Jahres, spätestens aber am 31. Jänner fällig. Bei einem Beitritt im zweiten Halbjahr wird nur der halbe Beitrag vorgeschrieben. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages begründet keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen des Vereines gegenüber den Mitgliedern.
- (11) In besonderen Fällen (z. B. Karenz, langer Auslandsaufenthalt, langer Krankenstand, lange Arbeitslosigkeit) kann ein **Ruhen** der Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt werden. In dieser Zeit beträgt der Mitgliedsbeitrag nur 20 Prozent. Zugleich ruhen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft. Nach Wegfall des Antragsgrundes kann ohne neuerlichem Beitrittsbeitrag die Reaktivierung beantragt werden.
- (12) Personen, die gemäß einem aufrechten internationalen Übereinkommen eine **Zweitmitgliedschaft** beim ÖBM eingehen, sind in dieser Zeit ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereines

- (1) Die Generalversammlung (GV), der Vorstand (Vo), der erweiterte Vorstand (eVo), die RechnungsprüferInnen (RP) und das Schiedsgericht (SG) bilden die **Organe** des Vereines.
- (2) Als **Gremien** des Vereines werden in den Statuten die Generalversammlung (GV), der Vorstand (Vo) und der erweiterte Vorstand (eVo) bezeichnet.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen zu Gremien und Funktionen

- (1) Die Bestimmungen des § 9 gelten **falls keine ausdrücklich abweichende Regelung** in den Statuten besteht.
- (2) In allen Gremien sind grundsätzlich alle Mitglieder **teilnahmeberechtigt**. Mit Ausnahme der Generalversammlung kann die Geschäftsordnung vorsehen, in welchen Gremien in welchen Fällen nur die stimmberechtigten Mitglieder teilnahmeberechtigt sind.
- (3) Bestimmungen zu Funktionen beziehen sich auf die **Hauptfunktion**, bei Verhinderung auf die erste Stellvertretung und bei deren Verhinderung auf die zweite Stellvertretung. Im Falle von zwei **Stellvertretungen** muss bei allen Mitgliedern des erweiterten Vorstands grundsätzlich bei der Wahl oder ansonsten durch die Hauptfunktion festgelegt werden, welche Stellvertretung als erste und zweite Stellvertretung die Funktion ausübt.
- (4) **Doppelfunktionen** zwischen zwei Hauptfunktionen von Mitgliedern des erweiterten Vorstands sind nicht möglich; Doppelfunktionen zwischen der Hauptfunktion und der Stellvertretung einer anderen Hauptfunktion sind möglich.
- (5) Die **Funktionsperiode** beträgt jeweils drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der ordentlichen Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
- (6) Eine Funktion **erlischt** durch Enthebung, Rücktritt, Tod und Ablauf der Funktionsperiode.
- (7) Ein Gremium ist **beschlussfähig**, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Zur **Beschlussfassung** ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; im erweiterten Vorstand eine Zweidrittelmehrheit bei außerordentlichen Neuwahlen, Personalagenden oder Geschäftsordnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der PräsidentIn.
- (9) Beschlüsse haben grundsätzlich in **Präsenzform** zu erfolgen, können bei Bedarf auch per Post oder E-Mail in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst werden.
- (10) **Umlaufbeschlüsse** werden von der/dem PräsidentIn an alle Mitglieder eines Gremiums per Post oder E-Mail ausgesandt. Die Stimmabgabe hat in gleicher Weise innerhalb von sieben Tagen ab Versanddatum (einlangend) zu erfolgen. Zur Gültigkeit der Abstimmung ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Personen erforderlich.
- (11) Die/der PräsidentIn führt den **Vorsitz** des Gremiums, bei Verhinderung die erste Stellvertretung, bei deren Verhinderung die zweite Stellvertretung, bei deren Verhinderung jedes Mitglied des Vorstands, bei dessen Verhinderung jedes Mitglied des erweiterten Vorstands und bei dessen Verhinderung hat das Gremium aus den anwesenden Gremienmitgliedern einen geeigneten Vorsitz zu wählen.
- (12) Die **Einberufung** eines Gremiums erfolgt durch die/den PräsidentIn per Brief oder per E-Mail an alle Mitglieder, bei Verhinderung die erste Stellvertretung, bei deren Verhinderung die zweite Stellvertretung, bei deren Verhinderung jedes Mitglied des Vorstands, bei dessen Verhinderung jedes Mitglied des erweiterten Vorstands, bei dessen Verhinderung jedes Mitglied des einzuberufenden Gremiums. Regelungen zur Frist und Tagesordnungspunkten können in der Geschäftsordnung erfolgen.
- (13) Von allen Sitzungen aller Gremien sind **Protokolle** anzufertigen. Protokollführung, Inhalt, Versand, Korrektur und Einsprüche können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Allgemeine Wahlvorschriften

- (1) Die Bestimmungen des § 10 gelten für alle in den Statuten vorgesehenen Wahlen sofern **keine ausdrücklich abweichende Regelung** in den Statuten besteht.
- (2) **Wahlvorschläge** können als Liste oder als Einzelkandidaten von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Bis zum Wahlstichtag (einlangend) müssen beim Vorstand Wahlvorschläge eingebracht werden und die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten erfolgen.
- (3) Der **Einladestichtag** ist zwölf Wochen vor der Wahl. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt (Postaufgabe/Mailversanddatum) sind alle wahlberechtigten Mitglieder (und falls vorhanden deren Stellvertretungen) vom Vorstand per Brief oder E-Mail einzuladen.
- (4) Der **Wahlstichtag** ist acht Wochen vor der Wahl. Zu diesem Zeitpunkt ist die Wählerevidenz für die aktive Wahlberechtigung zu erstellen.
- (5) Der **Aussendestichtag** ist vier Wochen vor der Wahl. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt (Postaufgabe/Mailversanddatum) sind die gültig eingebrachten Wahlvorschläge vom Vorstand an alle wahlberechtigten Mitglieder Mitglieder (und falls vorhanden deren Stellvertretungen) per Brief oder E-Mail auszusenden.
- (6) Bei jeder Funktion erfolgt die Wahl einer **Hauptfunktion** und maximal zwei Stellvertretungen. Die Geschäftsordnung kann in besonderen Fällen auf eine Stellvertretung beschränken. Dasselbe gilt auch für Ernennungen durch den erweiterten Vorstand.
- (7) Eine Wahl kann in **offener Form** stattfinden. Bei mehreren Wahlvorschlägen oder auf Wunsch mindestens einer stimmberechtigten Person ist die Wahl in geheimer Form abzuhalten.
- (8) Bei einer Wahl gilt die **einfache Mehrheit** der gültig abgegebenen Stimmen. Kann kein Wahlvorschlag diese Mehrheit erreichen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Wahlvorschlägen, wobei der Wahlvorschlag mit den meisten gültig abgegebenen Stimmen als gewählt gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet in beiden Wahlgängen das Los.
- (9) Eine Wahl muss von den gewählten Personen **angenommen** werden. Mit der Annahme der Wahl durch die Gewählten geht die Funktion auf sie über.
- (10) Eine Wahl hat grundsätzlich als **Präsenzwahl** stattzufinden, bei ausdrücklich anderslautender Bestimmung in den Statuten auch als Umlaufwahl.
- (11) Die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist ein **höchstpersönliches** Recht, eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder an Dritte ist nicht zulässig, ausgenommen auf die jeweilige laut Statuten vorgesehene Stellvertretung. Juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften steht das aktive Wahlrecht nur einmal zu, sie werden durch ein bevollmächtigtes Mitglied ihres vertretungsbefugten Organs vertreten. Die Ernennung einer/s LandessprecherIn eines angrenzenden Bundeslandes als vorübergehende Vertretung einer nicht besetzten Landesgruppe erhöht nicht seine Stimmenanzahl.
- (12) Der Vorstand bestimmt bei allen in den Statuten vorgesehenen Wahlen ein bei dieser Wahl nicht wahlberechtigtes Mitglied als **Wahlleitung** bis vor der Wahl. Die Wahlleitung hat aus einem Mitglied, bei der Generalversammlung aus drei Mitgliedern des Vereins, wobei bei der Generalversammlung das Mitglied wahlberechtigt sein darf, zu bestehen und bei der Wahl anwesend zu sein.

§ 11 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die **Mitgliederversammlung** im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Mitglieder der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle **drei Jahre** statt.

- (4) Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf Beschluss des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) oder Beschluss der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) binnen zehn Wochen statt.
- (5) Die **Einladung** aller Mitglieder zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt zum Einladestichtag in der dort vorgesehenen Form.
- (6) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der **Tagesordnung** zu erfolgen.
- (7) **Anträge** zur Generalversammlung sind bis zum Wahlstichtag in der dort vorgesehenen Form einzubringen. Alle gültig eingelangten Anträge sind zum Aussendestichtag in der dort vorgesehenen Form auszusenden.
- (8) **Gültige Beschlüsse** können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (9) Bei einer Generalversammlung sind alle Mitglieder **teilnahme- und stimmberechtigt**.
- (10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen **beschlussfähig**.
- (11) Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Der Generalversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
- Beschlussfassung zur **Tagesordnung**;
 - Entgegennahme und Genehmigung des **Rechenschaftsberichts** des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
 - Wahl** von PräsidentIn, Finanzvorstand, Rechtsvorstand, FachgruppensprecherInnen und RechnungsprüferInnen;
 - Enthebung** der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
 - Entlastung** des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
 - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der **Mitgliedsbeiträge** für alle Arten der Mitgliedschaft;
 - Verleihung und Aberkennung der **Ehrenmitgliedschaft** auf Vorschlag des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über **Statutenänderungen** und die **freiwillige Auflösung** des Vereins;
 - Beratung und Beschlussfassung über **sonstige** auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - Einberufung** einer außerordentlichen Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung;
 - andere** ausdrücklich in den Statuten vorgesehene Aufgaben.

§ 12 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die **operative Leitung** des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) **Mitglieder** des Vorstandes sind PräsidentIn, Rechtsvorstand (SchriftführerIn), Finanzvorstand (KassierIn), Delegierte der Landesgruppen und Delegierte der Fachgruppen sowie die jeweiligen StellvertreterInnen.
- (3) Ein **Stimmrecht** im Vorstand haben PräsidentIn, Rechtsvorstand, Finanzvorstand, sowie Delegierte der Landesgruppen und Delegierte der Fachgruppen.
- (4) Die **Beiräte** haben im Vorstand ein Beratungsrecht und können zu diesem Zweck ein Mitglied des Beirats in den Vorstand entsenden.

(5) **Fällt** der Vorstand ohne Ergänzung durch Kooptierung durch den erweiterten Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit **aus**, so sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der von der Generalversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder einzuberufen.

(6) Ordentliche **Sitzungen** des Vorstands finden mindestens sechsmal pro Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung des erweiterten Vorstandes findet auf Beschluss des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung statt.

(7) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die **Enthebung** tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren **Rücktritt** erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den erweiterten Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam, ausgenommen beim Rücktritt der Hauptfunktion ist eine Stellvertretung vorhanden bzw. umgekehrt.

(9) Die/der **PräsidentIn** führt mit Unterstützung der anderen Mitglieder des Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von PräsidentIn und SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) von PräsidentIn und KassierIn.

(10) Bei **Gefahr in Verzug** ist der/die PräsidentIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied zu handeln. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(11) Dem Rechtsvorstand (**SchriftführerIn**) obliegt die Kommunikation, rechtliche Kontrolle und Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

(12) Der Finanzvorstand (**KassierIn**) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich, plant und kontrolliert das Jahresbudget.

(13) Der/dem **Delegierten der Fachgruppen** obliegt die Schnittstelle zu den Fachgruppen und die Vertretung derer Interessen.

(14) Der/dem **Delegierten der Landesgruppen** obliegt die Schnittstelle zu den Landesgruppen und die Vertretung derer Interessen.

(15) Im Falle der **Verhinderung** treten an die Stelle von PräsidentIn, SchriftführerIn oder KassierIn deren stimmberechtigte StellvertreterInnen. Im Außenverhältnis sind jedoch nur die jeweils ersten StellvertreterInnen vertretungsbefugt.

(16) Der Vorstand kann die Besorgung laufender Geschäfte an MitarbeiterInnen des Büros **delegieren**.

(17) Dem Vorstand kommen alle **Aufgaben** zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind wie insbesondere:

a. die **Geschäftsführung** des ÖBM;

b. Die Verwaltung des **Vereinsvermögens**, Beauftragung der Jahresabschlüsse, Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden **Rechnungswesens** mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

c. Erstellung eines **Jahresvoranschlags** sowie die Abfassung des Jahresberichtes;

d. **Information** der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

e. **Aufnahme und Ausschluss** von Mitgliedern;

f. Anstellung und Kündigung von **MitarbeiterInnen** und PraktikantInnen;

- g. Verwaltung der **Personalressourcen** und MitarbeiterInnenführung;
- h. Vorbereitung und Einberufung der **Generalversammlung**;
- i. Vorbereitung und Einberufung des **erweiterten Vorstandes**;
- j. Die **Repräsentation** des Vereines nach außen, insbesondere die Pflege der Kontakte zu Behörden und Institutionen in Österreich und im Ausland;
- k. Festlegung einer **Geschäftsverteilung** mit persönlichen Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder;
- l. Festlegung der **Vereinsvertretung** bei Behörden und Institutionen (z. B. Beirat im Bundesministerium für Justiz);
- m. Einrichtung von **Projekt- oder Arbeitsgruppen** für zeitlich beschränkte Aufgaben;
- o. **Anmeldung von Marken** und operativen Schutzrechten sowie die Wahrnehmung des Schutzes derselben;
- p. **Vorschlag** von Ehrenmitgliedschaften an die Generalversammlung;
- q. Beschluss über eine **außerordentliche Sitzung** des Vorstands, erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung;
- r. Festlegung von für den Verein wesentlichen **Kooperationen**.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist das **strategische Leitungsorgan** des Vereins.
- (2) **Mitglieder** des erweiterten Vorstands sind die Vorstandsmitglieder, FachgruppensprecherInnen, LandessprecherInnen und AuslandsgruppensprecherInnen sowie die jeweiligen StellvertreterInnen.
- (3) Ein **Stimmrecht** im erweiterten Vorstand haben die Vorstandsmitglieder, die FachgruppensprecherInnen, und die LandessprecherInnen.
- (4) Die **Beiräte** haben im erweiterten Vorstand ein Beratungsrecht und können zu diesem Zweck ein Mitglied des Beirats in den erweiterten Vorstand entsenden.
- (5) Die **Auslandsgruppen** haben im erweiterten Vorstand ein Beratungsrecht. Die GruppensprecherInnen können zu diesem Zweck an den Sitzungen des erweiterten Vorstands beratend teilnehmen.
- (6) Eine **ordentliche Sitzung** des erweiterten Vorstandes findet mindestens zweimal pro Jahr statt.
- (7) Eine **außerordentliche Sitzung** des erweiterten Vorstandes findet auf Beschluss des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung statt.
- (8) **Rechtsgeschäfte** zwischen Mitgliedern des erweiterten Vorstands und dem Verein sind vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.
- (9) Die **Aufgaben** des erweiterten Vorstandes sind ausschließlich:
 - a. Erstellung und Änderung einer **Geschäftsordnung**;
 - b. Festlegung der wesentlichen **strategischen Ausrichtung** des Vereins;
 - c. Beschlussfassung eines **Budgets** für das Folgejahr über Vorschlag des Finanzvorstands;
 - d. Genehmigung von wesentlichen **Budgetüberschreitungen** auf der Kostenseite;
 - e. **Genehmigung von Rechtsgeschäften** zwischen Mitgliedern des erweiterten Vorstands und dem Verein;
 - f. **Anstellung und Kündigung** von GeschäftsführerInnen und GeneralsekretärInnen;
 - g. **Einrichtung und Auflösung** von Fachgruppen, Landesgruppen, Auslandsgruppen und Beiräten;

- h. Bei Neugründung einer Fachgruppe oder Landesgruppe bzw. Ausscheiden von ein oder mehreren Vorstandsmitgliedern, FachgruppensprecherInnen oder LandessprecherInnen **Kooptierung** eines wählbaren Mitglieds in den Vorstand, die Fachgruppe oder Landesgruppe;
- i. **Ernennung** und Abberufung eines Mitglieds als GruppensprecherIn einer Auslandsgruppe;
- j. **Ernennung** und Abberufung eines Mitglieds als SprecherIn eines Beirats sowie auf Vorschlag der/des BeiratssprecherIn als Beiratsmitglied in einen Beirat;
- k. **Ernennung** einer/s LandessprecherIn eines angrenzenden Bundeslandes als vorübergehende Vertretung einer nicht besetzten Landesgruppen;
- l. Beschluss über eine **außerordentliche Sitzung** des Vorstands, erweiterten Vorstandes oder der Generalversammlung;
- m. Beschluss und Ausschreibung von **außerordentlichen Neuwahlen** falls ein oder mehrere LandessprecherInnen oder FachgruppensprecherInnen den statuten- oder geschäftsordnungsmäßigen Pflichten gröblich oder über einen längeren Zeitraum nicht nachkommen;
- n. **Wahl der RechnungsprüferInnen**, sollten diese in der Generalversammlung nicht gewählt worden sein;
- o. **andere** ausdrücklich in den Statuten vorgesehene Aufgaben.

§ 14 Landesgruppen

- (1) Die Landesgruppen betreuen und vertreten die **Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes**.
- (2) Die **Wahl** der/des LandessprecherIn je Bundesland erfolgt durch die Mitglieder der Landesgruppen im Rahmen von Mitgliederversammlungen der einzelnen Landesgruppen. Die Wahl hat spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden.
- (3) Ab welcher Anzahl an Mitgliedern mit Stammadresse im jeweiligen Bundesland eine zweite Stellvertretung im Bundesland gewählt oder kooptiert werden kann, kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder mit Stammadresse in diesem Bundesland kann eine **außerordentliche Landesneuwahl** im jeweiligen Bundesland einberufen werden.
- (5) Den LandessprecherInnen sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
 - a. Planung eines jährlichen **Landesgruppenbudgets** entsprechend den beabsichtigten Aktivitäten in Abstimmung mit dem Finanzvorstand und Übermittlung an den Vorstand bis mindestens vier Wochen (einlangend) vor dem geplanten Budgetbeschluss des Gesamtvereines per Post oder E-Mail;
 - b. **Verwendung** der bereitgestellten finanziellen Mittel in Übereinstimmung mit den budgetierten Ausgaben des Vorstands und Vorlage eines entsprechend revidierten Budgets zur Genehmigung an den erweiterten Vorstand bei Ausgaben außerhalb des Budgets;
 - c. **Ansprechperson** für Mitglieder und Kommunikation mit den Mitgliedern innerhalb des jeweiligen Bundeslandes sein;
 - d. **Mitgliederbetreuung** des jeweiligen Bundeslandes;
 - e. Organisation und Durchführung von jährlich mindestens vier **Veranstaltungen** im jeweiligen Bundesland in Absprache mit den Fachgruppen;
 - f. die Wahrung und **Vertretung** der Interessen der Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes insbesondere gegenüber Landes- und Bezirksbehörden;
 - g. Übermittlung eines jährlichen **Tätigkeitsberichts** über die Aktivitäten der Landesgruppe an den Vorstand;
 - h. **andere** ausdrücklich in den Statuten vorgesehene Aufgaben.

§ 15 Fachgruppen

- (1) Die Fachgruppen betreuen und fördern die einzelnen **Anwendungsgebiete der Mediation**.
- (2) Die **Wahl** der/des FachgruppensprecherIn pro Fachgruppe erfolgt durch die Generalversammlung.
- (3) Ab welcher Größe der Fachgruppe eine zweite Stellvertretung pro Fachgruppe gewählt oder kooptiert werden kann, kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder kann eine **außerordentliche Fachgruppenneuwahl** einberufen werden.
- (5) Den FachgruppensprecherInnen sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
 - a. Planung eines jährlichen **Fachgruppenbudgets** entsprechend den beabsichtigten Aktivitäten in Abstimmung mit dem Finanzvorstand und Übermittlung an den Vorstand bis mindestens vier Wochen (einlangend) vor dem geplanten Budgetbeschluss des Gesamtvereines per Post oder E-Mail;
 - b. **Verwendung** der bereitgestellten finanziellen Mittel in Übereinstimmung mit den budgetierten Ausgaben des Vorstands und Vorlage eines entsprechend revidierten Budgets zur Genehmigung an den erweiterten Vorstand bei Ausgaben außerhalb des Budgets;
 - c. bundesweite bzw. auch grenzüberschreitende **Betreuung und Ansprechperson** für Mitglieder für das jeweilige Anwendungsgebiet der Mediation sein;
 - d. bundesweite bzw. auch grenzüberschreitende **Förderung**, Wahrung und Vertretung des jeweiligen Anwendungsgebiets der Mediation insbesondere gegenüber Bundesbehörden;
 - e. inhaltliche **Weiterentwicklung** des jeweiligen Anwendungsgebiets der Mediation
 - f. Organisation und Durchführung von **Bundesveranstaltungen** in den Bundesländern in Absprache mit den Landesgruppen und Kongressen/Tagungen/Konferenzen zum jeweiligen Anwendungsgebiet der Mediation;
 - g. Übermittlung eines jährlichen **Tätigkeitsberichts** über die Aktivitäten der Fachgruppe an den Vorstand;
 - h. **andere** ausdrücklich in den Statuten vorgesehene Aufgaben.

§ 16 Delegierte der Landesgruppen und Fachgruppen im Vorstand

- (1) Die Wahl der Delegierten ist eine Vorstandswahl.
- (2) Die LandessprecherInnen wählen aus den LandessprecherInnen und StellvertreterInnen eine/n **Delegierte/n** für die Landesgruppen in den Vorstand.
- (3) Die FachgruppensprecherInnen wählen aus den FachgruppensprecherInnen und StellvertreterInnen eine/n **Delegierte/n** für die Fachgruppen in den Vorstand.
- (4) Die Wahlen der Delegierten können auch als **Wahl in Form eines Umlaufbeschlusses** stattfinden. In diesem Fall werden die Bestimmungen der Statuten zu Einlade-, Wahl- und Aussendestichtag durch die folgenden Regelungen dieses Absatzes ersetzt. Es wird die Wahlaufforderung von der/vom PräsidentIn an alle stimmberechtigten Personen per Post oder E-Mail ausgesandt. Die Stimmabgabe hat in gleicher Weise innerhalb von sieben Tagen ab Versanddatum (einlangend) zu erfolgen. Zur Gültigkeit der Abstimmung ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Personen erforderlich.
- (5) Durch schriftlichen Antrag von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten kann eine **außerordentliche Fachgruppen- bzw. Landesdelegiertenneuwahl** von der/vom PräsidentIn einberufen werden.

(6) Bei Ausscheiden einer/s Delegierten kann eine **außerordentliche Fachgruppen- bzw. Landesdelegiertenneuwahl** zur Wahl der/s ausgeschiedenen Delegierten von der/vom PräsidentIn einberufen werden.

(7) Ein **Protokoll** mit dem Ergebnis der Wahl sowie die Annahme der Wahl durch die Gewählten ist den Wahlberechtigten und dem Vorstand per Brief oder Email innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl zuzusenden. Begründete Einsprüche durch die Wahlberechtigten gegen die Wahl sind innerhalb von 2 Wochen nach Versendung des Protokolls per Brief oder Email an den/die PräsidentIn zu übermitteln.

(8) Im Falle eines begründeten **Einspruchs** hat der/die PräsidentIn innerhalb von 8 Wochen eine Versammlung der Wahlberechtigten mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Wiederholung der Wahl des/der Delegierten und dessen/deren StellvertreterIn“ am Sitz des Vereines einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich per Post oder per Email zu erfolgen. Die Wahl ist durch den/die PräsidentIn oder dessen/deren StellvertreterIn zu leiten und durch SchriftführerIn oder dessen/deren StellvertreterIn zu protokollieren.

§ 17 Auslandsgruppen

(1) Gruppen im Ausland (Auslandsgruppen) **betreuen und vertreten** die Mitglieder außerhalb der Republik Österreich in der jeweiligen Auslandsgruppe.

(2) Den GruppensprecherInnen der Auslandsgruppen sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- a. Planung eines jährlichen **Auslandsgruppenbudgets** entsprechend den beabsichtigten Aktivitäten in Abstimmung mit dem Finanzvorstand und Übermittlung an den Vorstand bis mindestens vier Wochen (einlangend) vor dem geplanten Budgetbeschluss des Gesamtvereines per Post oder E-Mail;
- b. **Verwendung** der bereitgestellten finanziellen Mittel in Übereinstimmung mit den budgetierten Ausgaben des Vorstands und Vorlage eines entsprechend revidierten Budgets zur Genehmigung an den erweiterten Vorstand bei Ausgaben außerhalb des Budgets;
- c. **Ansprechperson** für Mitglieder und Kommunikation mit den Mitgliedern innerhalb der jeweiligen Auslandsgruppe sein;
- d. **Mitgliederbetreuung** der jeweiligen Auslandsgruppe;
- e. Organisation und Durchführung von **Veranstaltungen** in der jeweiligen Auslandsgruppe;
- f. die Wahrung und **Vertretung** der Interessen der Mitglieder der jeweiligen Auslandsgruppe;
- g. Übermittlung eines jährlichen **Tätigkeitsberichts** über die Aktivitäten der Auslandsgruppe an den Vorstand;
- h. **andere** ausdrücklich in den Statuten vorgesehene Aufgaben.

§ 18 Beiräte

(1) Beiräte **beraten** den Vorstand und erweiterten Vorstand in besonderen Themen.

(2) Die Geschäftsordnung kann in besonderen Fällen die **Anzahl** von Mitgliedern von Beiräten beschränken.

§ 19 RechnungsprüferInnen

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren **gewählt**. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende **Geschäftskontrolle** sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße und beschlusskonforme Verwendung der Mittel. Die RechnungsprüferInnen

haben dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und den Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung zu berichten sowie den Mitgliedern einen jährlichen Bericht zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand, insbesondere der/die KassierIn, hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) **Rechtsgeschäfte** zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(4) Sollten bei der Generalversammlung **keine** RechnungsprüferInnen **gewählt** werden, obliegt ihre Wahl dem erweiterten Vorstand.

§ 20 Marken und registrierte Schutzrechte

(1) Zur Förderung des Vereinszwecks können Marken und sonstige registrierte und nicht registrierte Schutzrechte (im Folgenden kurz „Schutzrechte“) erworben werden.

(2) Mitglieder, die natürliche Personen sind und Mediation aufgrund ihrer Eintragung beim Bundesministerium für Justiz oder anderer gesetzlicher Bestimmungen ausüben dürfen sind berechtigt, diese Schutzrechte im geschäftlichen Verkehr, insbesondere auch zu Werbezwecken zu verwenden. Diese Schutzrechte dürfen von den berechtigten Mitgliedern vor allem für Drucksachen, Visitenkarten, Briefbögen, Rechnungen, sonstige Geschäftspapiere, aber auch für E-Mail und Internetauftritt verwendet werden.

(3) Die registrierten Schutzrechte dürfen nur gemäß den Corporate Design-Richtlinien des Vereins verwendet werden.

(4) Das Führen von Schutzrechten ebenso wie der Hinweis auf die Mitgliedschaft im Verein darf nicht missbräuchlich, vor allem nicht irreführend erfolgen. Es ist insbesondere unzulässig, den Eindruck zu erwecken, dass Tätigkeiten des Mitglieds als Tätigkeiten des Vereins wahrgenommen werden.

(5) Der Vorstand des Vereins überwacht die satzungskonforme Benutzung der Schutzrechte. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, eine unzulässige Verwendung von Schutzrechten dem Vorstand unverzüglich bekanntzugeben.

(6) Im Falle einer unzulässigen Benutzung der Schutzrechte durch Vereinsmitglieder hat der Vorstand dieses Mitglied schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beendigung des rechtmisbräuchlichen Verhaltens aufzufordern und bei Nichtbeachtung das Benutzungsrecht zu entziehen; dem betroffenen Mitglied steht die Durchführung des Mediations- oder Schiedsverfahrens gemäß Statuten offen. Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, gegen die unbefugte Verwendung der Schutzrechte die ihm geeignet erscheinenden Schritte einzuleiten. Wird ein Schutzrecht trotz Entzug der Benutzungsberechtigung weiter verwendet, ist ein angemessener Kostenersatz zu leisten. Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, im Fall einer unbefugten Verwendung Ansprüche nach den Bestimmungen des UWG und des Markenschutzgesetzes geltend zu machen.

(7) Die Mitglieder unterrichten den Vorstand unverzüglich über Markenverletzungen und ähnliche Beeinträchtigungen. Dasselbe gilt für Ansprüche, die Dritte gegen ein Mitglied wegen der Benutzung des registrierten Schutzrechtes geltend machen.

§ 21 Mediationsverfahren und Schiedsgericht

(1) Mediationsverfahren

a. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (z. B. zwischen einem Gremium und Vereinsmitgliedern, zwischen Mitgliedern des erweiterten Vorstands, zwischen Vereinsmitgliedern, zwischen Mitgliedern des erweiterten Vorstands und MitarbeiterInnen) ist verpflichtend eine vereinsinterne Mediation zu versuchen. Diese findet grundsätzlich am Sitz des Vereines statt. Davon kann einvernehmlich abgewichen werden.

- b. Jedes Vereinsmitglied hat sich an einem solchen Mediationsversuch mit ehrlicher Gesinnung zu beteiligen.
- c. Sobald dem/der KonfliktpartnerIn ein Vorschlag zur Durchführung eines Mediationsverfahren unter gleichzeitiger Nennung eines Mediators, einer Mediatorin oder eines Mediationsteams mit aufrechter Eintragung in der Liste des BMJ, bevorzugt mit aufrechter Mitgliedschaft im ÖBM, zugeht, hat sich diese/dieser innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu äußern, ob er/sie sich auf das Mediationsverfahren und das genannte Mediationsteam bzw. den/die MediatorIn einlässt oder gegebenenfalls einen eigenen Vorschlag zu machen. Können sich die KonfliktpartnerInnen auf keine/n MediatorIn bzw. kein Mediationsteam innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einleitung des Mediationsversuches einigen, dann hat der/die PräsidentIn, bei Verhinderung seine/ihre stimmberechtigte/r StellvertreterIn, aus den vorliegenden Vorschlägen eine/n MediatorIn bzw. ein Mediationsteam zu wählen.
- d. Von sämtlichen das Verfahren betreffenden Schritten ist der Vorstand zu verständigen.
- e. Kommt es innerhalb des Zeitraums von vier Monaten seit Einleitung des Mediationsversuches zu keiner Einigung oder wird die Mediation abgebrochen, so kann jede/r Beteiligte innerhalb von zwei Wochen die Einberufung des Schiedsgerichtes beantragen oder den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

(2) Schlichtungsverfahren

- a. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht im Verfahren einer Mediation gemäß Absatz 1 gelöst werden konnten, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereins, die Mediation aufgrund ihrer Eintragung beim Bundesministerium für Justiz oder anderer gesetzlicher Bestimmungen ausüben dürfen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht auf eine Person einigen, bestimmt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn die/den Vorsitzende/n. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- d. Wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht bis spätestens vier Monate nach Einleitung des Schiedsverfahrens getroffen wird, kann von beiden Parteien der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.
- e. Das Schiedsgericht tagt grundsätzlich am Sitz des Vereines. Dies können die Parteien einvernehmlich abändern.

§ 22 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes oder Aufhebung ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.